

BLITZ-BRIEFING: SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

Leitungs- und Planungsstab des Fraktionsvorsitzenden

10. Februar 2023

I. Sachverhalt

Das „Hinweisgeberschutzgesetz“ dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht (Recht der EU) melden. Hinweisgeber („Whistleblower“) – also Personen, die Missstände oder strafbares Verhalten in Bezug auf das Unionsrecht in einem Unternehmen melden – sollen vor beruflichen Nachteilen geschützt werden. Mit der Richtlinie sollen die Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich vereinheitlicht werden.

II. Unsere Position

Wir wollen einen verbesserten und effektiven Schutz von Hinweisgebern, aber mit Augenmaß und ohne überbordende Bürokratie. Deshalb unterstützen wir das Ziel, den Hinweisgeberschutz zu verbessern. In seiner jetzigen Fassung geht das Gesetz aber zu weit und über das hinaus, was europarechtlich verlangt und sinnvoll ist. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten führt der Vorschlag der Ampel zu zusätzlichen und unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat das Gesetz bei der Abstimmung im Deutschen Bundestag deshalb abgelehnt. Da die B-Länder in der heutigen Sitzung des Bundesrates ebenfalls ihre Zustimmung verweigert haben, ist das Gesetz der Bundesregierung vorläufig gestoppt.

Nun gilt es, die Regelungen des Gesetzes auf das richtige und angemessene Maß zurückzuführen und zugleich den Hinweisgeberschutz zu verbessern. Am bisherigen Gesetz der Bundesregierung monieren wir hauptsächlich folgende fünf Punkte:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu weit gefasst. Die Vorgaben der EU-Richtlinie beziehen sich auf die Meldung von Verstößen gegen das Recht der EU. Aber das Gesetz geht weit darüber hinaus und bezieht u. a. auch das nationale Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie weitere fachgesetzliche Bereiche mit ein.

- Wir wollen einen Vorrang für die Meldung an eine interne statt an eine externe Meldestelle. Denn die Richtlinie ordnet an, dass die Meldung über interne Meldekanäle grundsätzlich bevorzugt werden soll.
- Die im Gesetz vorgesehene Pflicht zur Vorhaltung anonymisierter Meldekanäle geht ebenfalls über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.
- Das Gesetz sieht eine zu weitgehende Beweislastumkehr zulasten des Arbeitgebers vor. Das ist eine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie, mit der die Beweislastumkehr unangemessen ausgedehnt wird.
- Die umfangreichen und strengen Bußgeldvorschriften gehen ebenfalls über die Richtlinie hinaus und stellen eine unnötige und übermäßige Belastung der Unternehmen dar.

III. Sprachempfehlung

Wir wollen einen verbesserten und effektiven Schutz von Hinweisgebern, aber mit Augenmaß und ohne überbordende Bürokratie. Deshalb unterstützen wir das Ziel, den Hinweisgeberschutz zu verbessern. Jedoch ist das Gesetz der Bundesregierung unausgewogen, bürokratisch und belastet insbesondere die mittelständische Wirtschaft. Die Ampel darf die Wirtschaft in der derzeitigen schwierigen Gesamtlage nicht mit immer mehr Bürokratie belasten. Im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens muss nun ein gangbarer Weg gefunden werden, der Hinweisgeber effektiv schützt und zugleich Bürokratie für Unternehmen verhindert.

Falls Rückfragen bestehen oder Sie in den E-Mailverteiler des Blitz-Briefings aufgenommen werden möchten, schreiben Sie gerne eine E-Mail an blitzbriefing@cducsu.de.